

Satzung der Agility Dogs Ortenau - Mitglied im DVG e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.11.2015 in Mahlberg, Waldstraße 6.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes _____

unter der Registriernummer VR _____ am _____.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Agility Dogs Ortenau - Mitglied im DVG e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Mahlberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Brsg. eingetragen werden.
3. Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit mit dem Hund, insbesondere die sportliche Betätigung mit dem Hund zu fördern. Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder gemäß seinen Möglichkeiten in allen Fragen rund um den Hund. Die Erziehungsleitlinien des Vereines bewegen sich hierbei im Rahmen des Tierschutzgesetzes.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch
 - Angebot von Übungs- und Trainingsstunden,
 - Förderung des Hundesports insbesondere des Agility,
 - Ausrichtung von Turnieren zum Vergleich der sportlichen Leistungen innerhalb der Regelsatzung des VDH (Verband für das deutsche Hundewesen) e.V.
 - Förderung der Ausbildung und Qualifizierung von Trainern, Übungsleitern und Verwaltungspersonal, die die Zweckerfüllung des Vereins unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit rechtlich zulässig kann nach vorangegangenem Beschluss des Vorstandes der Ersatz von Aufwendungen, sowie satzungsmäßiger Vergütung an Mitglieder zur Auszahlung gebracht werden, wenn sie für den Verein als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig geworden sind.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im DVG (Deutscher Verband der Gebrauchhundsportvereine – Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen) e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Stellung eines Mitgliedsantrages. Mit der Stellung des Mitgliedsantrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Annahme des Mitgliedsantrages entscheidet der Vorstand.
3. Eine Probemitgliedschaft ist möglich. Sie umfasst 10 Trainingseinheiten und kann wiederholt werden. Die Annahme des Antrages auf Probemitgliedschaft kann von einem einzelnen Vorstandsmitglied genehmigt werden. Ein Probemitglied hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 14. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder durch einen schriftlich beauftragten Vertreter abgeben kann.
8. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen satzungsgemäß zu entrichten.
9. Die Mitgliederversammlung erlässt hierzu eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Gleiches gilt für die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl, Abwahl und Neuwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Erlass der Beitragsordnung,
 - jede Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Eingereichten Anträge,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, zumindest jedoch einmal im Geschäftsjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in die Vorstandschaft entsenden, die besondere Aufgaben innerhalb des Vereines erfüllen. Beispielhaft kann dies sein: Schriftführer, Platzwart, Ausbildungswarte, Jugendvertreter, Prüfungsleiter, Pressewarte. Die Anzahl soll möglichst eine ungerade Zahl aufweisen.
2. Die vorgenannten Personen bilden den Vorstand und die Vertretung des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig.

3. Bei Verbindlichkeiten, die im Einzelfall unter 50,00 € liegen oder bei wiederkehrenden Verbindlichkeiten unter 20,00 € kann die gesetzliche Vertretung des Vereins durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereins erfolgen; über alle übrigen Rechtsgeschäfte entscheidet der Vorstand.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tagt so oft erforderlich, mindestens jedoch nach Möglichkeit einmal pro Quartal.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (elektronisch) oder in Ausnahmefällen mündlich mit einer Frist von mindestens zwei Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, am Ende der Sitzung zu verlesen und vom anwesenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an einen Hundesport- oder Tierschutzverein, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinem Vereinszweck zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften